

DIN EN ISO 21043-2

ICS 07.140

Einsprüche bis 2019-12-11

Entwurf**Forensik –****Teil 2: Spurensuche, Dokumentation, Sicherung, Transport und Lagerung von Asservaten (ISO 21043-2:2018);****Deutsche und Englische Fassung prEN ISO 21043-2:2019**

Forensic sciences –

Part 2: Recognition, recording, collecting, transport and storage of items (ISO 21043-2:2018);
German and English version prEN ISO 21043-2:2019

Criminalistique –

Partie 2: Reconnaissance, enregistrement, collecte, transport et stockage des traces et autres éléments d'intérêt (ISO 21043-2:2018);

Version allemande et anglaise prEN ISO 21043-2:2019

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2019-10-11 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfs besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal von DIN unter www.din.de/go/entwuerfe bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an named@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/go/stellungnahmen-norm-entwuerfe oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den DIN-Normenausschuss Medizin (NAMed), 10772 Berlin, Saatwinkler Damm 42/43, 13627 Berlin.

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 37 Seiten

DIN-Normenausschuss Medizin (NAMed)

Nationales Vorwort

Der Text von ISO 21043-2:2018 wurde vom Technischen Komitee ISO/TC 272 „Forensic sciences“ der Internationalen Organisation für Normung (ISO) erarbeitet und als prEN ISO 21043-2:2019 durch das Technische Komitee CEN/TC 419 „Dienstleistungen im Bereich Forensik“ übernommen, dessen Sekretariat von NEN (Niederlande) gehalten wird.

Bei diesem Dokument handelt es sich um einen zweiten Entwurf. Der erste Entwurf entsprach prEN ISO 21043-2:2017, jedoch wurde das Projekt aufgrund von Zeitüberschreitung bei CEN gestrichen und nur als ISO 21043-2:2018 veröffentlicht. Mit der Decision 02/2019 des CEN/TC 419 wurde das Projekt wieder aufgenommen, sodass entsprechend ein zweiter Entwurf prEN ISO 21043-2:2019 veröffentlicht wurde.

Das zuständige deutsche Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 063-08-01 AA „Forensik“ im DIN-Normenausschuss Medizin (NAMed).

Um Zweifelsfälle in der Übersetzung auszuschließen, ist die englische Originalfassung beigelegt. Die Nutzungsbedingungen für den deutschen Text des Norm-Entwurfes gelten gleichermaßen auch für den englischen Text.

Für die in diesem Dokument zitierten internationalen Dokumente wird im Folgenden auf die entsprechenden deutschen Dokumente hingewiesen:

ISO 9001	siehe	DIN EN ISO 9001
ISO 21043-1	siehe	DIN EN ISO 21043-1
ISO/IEC 17020	siehe	DIN EN ISO/IEC 17020
ISO/IEC 17025	siehe	DIN EN ISO/IEC 17025
ISO/IEC 27037	siehe	DIN EN ISO/IEC 27037

Nationaler Anhang NA (informativ)

Literaturhinweise

DIN EN ISO 9001, *Qualitätsmanagementsysteme — Anforderungen*

DIN EN ISO 21043-1, *Forensik — Teil 1: Begriffe*

DIN EN ISO/IEC 17020, *Konformitätsbewertung — Anforderungen an den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen*

DIN EN ISO/IEC 17025, *Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien*

DIN EN ISO/IEC 27037, *Informationstechnik — IT-Sicherheitsverfahren — Leitfaden für die Identifikation, Mitnahme, Sicherung und Erhaltung digitaler Beweismittel*

Forensik — Teil 2: Spurensuche, Dokumentation, Sicherung, Transport und Lagerung von Asservaten (ISO 21043-2:2018)

Criminalistique — Partie 2 : Reconnaissance, enregistrement, collecte, transport et stockage des traces et autres éléments d'intérêt (ISO 21043-2:2018)

Forensic sciences — Part 2: Recognition, recording, collecting, transport and storage of items (ISO 21043-2:2018)

ICS:

Deskriptoren

Dokument-Typ: Europäische Norm
Dokument-Untertyp:
Dokument-Stage: CEN-Umfrage
Dokument-Sprache: D

STD Version 2.9p

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	3
Vorwort	4
Einleitung	5
1 Anwendungsbereich	6
2 Normative Verweisungen	6
3 Begriffe	6
4 Abkürzungen	6
5 Allgemeine Anforderungen	6
5.1 Qualität	6
5.2 Beauftragung	7
5.3 Unparteilichkeit und Vertraulichkeit	7
5.4 Gesundheit und Sicherheit	7
5.5 Personal	7
5.6 Geräte und Verbrauchsmaterialien	8
5.7 Verfahren zur Detektion, Sichtbarmachung und Verstärkung von Spuren	8
5.8 Einrichtungen	9
6 Erste Maßnahmen am Tatort	9
6.1 Ersteinschreiter	9
6.2 Kriminaltechnische Sofortmaßnahmen	9
7 Kriminaltechnische Untersuchungen	10
7.1 Allgemeines	10
7.2 Beurteilung eines Tatorts	10
7.3 Untersuchungsstrategie	10
7.4 Überprüfung und Beendigung der Tatortarbeit	11
8 Aufzeichnung	11
9 Behandlung von Asservaten und deren Kontrolle	11
9.1 Allgemeines	11
9.2 Sicherung	12
9.3 Verpackung	12
9.4 Kennzeichnung	13
9.5 Transport und Lagerung von Asservaten	13
10 Berichterstellung	13
Anhang A (informativ) Gesundheits- und Sicherheitsfaktoren	14
Anhang B (informativ) Minimierung der Kontamination	15
Anhang C (informativ) Vorgehen von Ersteinschreitern	16
Anhang D (informativ) Anwendbarkeit von ISO 21043-2 an den kriminaltechnischen Prozess	17
Literaturhinweise	18

Europäisches Vorwort

Der Text von ISO 21043-2:2018 wurde vom Technischen Komitee ISO/TC 272 „Forensic sciences“ der Internationalen Organisation für Normung (ISO) erarbeitet und als prEN ISO 21043-2:2019 durch das Technische Komitee CEN/TC 419 „Dienstleistungen im Bereich Forensik“ übernommen, dessen Sekretariat von NEN gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zur CEN-Umfrage vorgelegt.

Anerkennungsnotiz

Der Text von ISO 21043-2:2018 wurde von CEN als prEN ISO 21043-2:2019 ohne irgendeine Abänderung genehmigt.

Vorwort

ISO (die Internationale Organisation für Normung) ist eine weltweite Vereinigung nationaler Normungsorganisationen (ISO-Mitgliedsorganisationen). Die Erstellung von Internationalen Normen wird üblicherweise von Technischen Komitees von ISO durchgeführt. Jede Mitgliedsorganisation, die Interesse an einem Thema hat, für welches ein Technisches Komitee gegründet wurde, hat das Recht, in diesem Komitee vertreten zu sein. Internationale staatliche und nichtstaatliche Organisationen, die in engem Kontakt mit ISO stehen, nehmen ebenfalls an der Arbeit teil. ISO arbeitet bei allen elektrotechnischen Themen eng mit der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC) zusammen.

Die Verfahren, die bei der Entwicklung dieses Dokuments angewendet wurden und die für die weitere Pflege vorgesehen sind, werden in den ISO/IEC-Direktiven, Teil 1 beschrieben. Es sollten insbesondere die unterschiedlichen Annahmekriterien für die verschiedenen ISO-Dokumentenarten beachtet werden. Dieses Dokument wurde in Übereinstimmung mit den Gestaltungsregeln der ISO/IEC-Direktiven, Teil 2 erarbeitet (siehe www.iso.org/directives).

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. ISO ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren. Details zu allen während der Entwicklung des Dokuments identifizierten Patentrechten finden sich in der Einleitung und/oder in der ISO-Liste der erhaltenen Patenterklärungen (siehe www.iso.org/patents).

Jeder in diesem Dokument verwendete Handelsname dient nur zur Unterrichtung der Anwender und bedeutet keine Anerkennung.

Für eine Erläuterung des freiwilligen Charakters von Normen, der Bedeutung ISO-spezifischer Begriffe und Ausdrücke in Bezug auf Konformitätsbewertungen sowie Informationen darüber, wie ISO die Grundsätze der Welthandelsorganisation (WTO, en: World Trade Organization) hinsichtlich technischer Handelshemmnisse (TBT, en: Technical Barriers to Trade) berücksichtigt, siehe www.iso.org/iso/foreword.html.

Dieses Dokument wurde vom Technischen Komitee ISO/TC 272, *Forensic sciences*, erarbeitet.

Eine Auflistung aller Teile der Normenreihe ISO 21043 ist auf der ISO-Internetseite abrufbar.

Einleitung

Dieses Dokument ist Teil einer Serie, die nach Fertigstellung die verschiedenen Komponenten des forensischen Prozess vom Tatort bis zum Gerichtssaal beinhaltet. Dieses Dokument umfasst Maßnahmen zum Schutz von Asservaten während der Spurensuche, der Dokumentation, der Spurensicherung, des Transports und der Lagerung im gesamten kriminaltechnischen Prozess sowohl am Tatort auch als in den kriminaltechnischen Einrichtungen. Die Anforderungen sind darauf ausgelegt die Asservaten vor Verlust, Kontamination und/oder Zerfall zu schützen und zur Minimierung der negativen Einflüsse durch die Handhabung und Verpackung bei nachgelagerten Prozessen beizutragen.

Die Anhänge A, B und C dienen lediglich zur Information.

Die gegebenen Hinweise enthalten Erläuterungen zum Text, Beispiele und Anleitungen. Sie enthalten keine Anforderungen und bilden daher keinen integralen Teil dieses Dokuments.

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument legt die Anforderungen für die Spurensuche, die Dokumentation, die Spurensicherung, den Transport und die Lagerung von Asservaten fest, die von kriminaltechnischer Bedeutung sein können. Es schließt Anforderungen für die Bewertung und Untersuchung von Tatorten ein, gilt aber auch für Aktivitäten in der kriminaltechnischen Einrichtung. Dieses Dokument schließt auch Qualitätsanforderungen ein.

Dieses Dokument gilt nicht für Verfahren zur Datenwiederherstellung von digitalen Speichermedien, die durch ISO/IEC 27037 abgedeckt werden. Jedoch kann das Speichermedium selbst Träger weiterer Objekte von kriminaltechnischem Wert aufweisen (z. B. Fingerabdrücken oder DNA).

Anhang D zeigt die Anwendbarkeit dieses Dokument an den kriminaltechnischen Prozess.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

ISO 21043-1, *Forensic sciences — Terms and definitions*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach ISO 21043-1.

ISO und IEC stellen terminologische Datenbanken für die Verwendung in der Normung unter den folgenden Adressen bereit:

— ISO Online Browsing Platform: verfügbar unter <http://www.iso.org/obp>

— IEC Electropedia: verfügbar unter <http://www.electropedia.org/>

4 Abkürzungen

DNA Desoxyribonukleinsäure (en: desoxyribonucleic acid)

PSA Persönliche Schutzausrüstung

5 Allgemeine Anforderungen

5.1 Qualität

Die Qualitätspolitik und/oder Verfahrensbeschreibungen müssen als schriftliches Dokument vorliegen und Folgendes enthalten:

- a) Dokumentenlenkung;
- b) Anforderungen an Aus- und Fortbildung für Personal zur Sicherstellung der erforderlichen Kompetenzen (siehe auch 5.5);
- c) Verfahren zur Durchführung und Aufzeichnung von Korrekturmaßnahmen;
- d) Überwachung und Aufzeichnung der Einhaltung von Richtlinien und Verfahren;

- e) Qualitätsprüfungen einschließlich Peer Review;
- f) Verfahren zur Lenkung von Aufzeichnungen;
- g) Verantwortlichkeiten, Befugnisse und Rolle von Personal;
- h) Standardverfahrensanweisungen;
- i) Einsatz von externen Dienstleistern.

Die Richtlinien und Verfahren im Anwendungsbereich dieses Dokuments müssen allen zuständigen Personen zur Verfügung stehen, diese müssen mit diesen Anforderungen vertraut sein und sie korrekt anwenden.

5.2 Beauftragung

Die vom Auftraggeber erteilten Aufträge müssen aufgezeichnet und bei der Entwicklung der kriminaltechnischen Untersuchungsstrategie berücksichtigt werden.

ANMERKUNG Die Anforderungen des Auftraggebers und der Umfang der Beauftragung sind häufig vor Beginn der kriminaltechnischen Untersuchung nicht klar.

Der Auftraggeber sollte über wichtige Änderungen in Bezug auf die angefragten Untersuchungen informiert und/oder hinsichtlich der geänderten Bedingungen beraten werden.

5.3 Unparteilichkeit und Vertraulichkeit

Die Richtlinien bezüglich Unparteilichkeit und Vertraulichkeit innerhalb der Organisation, ihres Personals und aller Aktivitäten müssen als schriftliches Dokument vorliegen.

Erhaltene Informationen, die zur Entwicklung der Untersuchungsstrategie genutzt wurden, sind aufzuzeichnen und sollten die Objektivität beim Ausführen der Aktivitäten nicht beeinträchtigen.

5.4 Gesundheit und Sicherheit

Eine Bewertung der Gesundheits- und Sicherheitsrisiken muss über den gesamten kriminaltechnischen Prozess hinweg unter Verwendung geeigneter Maßnahmen zur Minderung oder Kontrolle relevanter Risiken durchgeführt werden. Identifizierte relevante Risiken sollten aufgezeichnet werden und während des gesamten kriminaltechnischen Prozesses berücksichtigt werden, insbesondere bei der Entwicklung der Untersuchungsstrategie.

ANMERKUNG Weitere Informationen in Bezug auf potenzielle Risiken bzw. das Vorgehen sind in Anhang A und den Unterabschnitten 9.3 und 9.4 enthalten.

5.5 Personal

Die Rollen und Verantwortlichkeiten des Personals müssen festgelegt werden. Personal, das am kriminaltechnischen Prozess beteiligt ist, einschließlich externe Dienstleistern, die durch den kriminaltechnischen Dienstleister beauftragt wurden, müssen über die für ihre Rolle erforderlichen Kompetenzen verfügen.

Die Anforderungen an die Kompetenz der Dienstleister müssen umfassen:

- a) das Verständnis über die unterschiedlichen kriminaltechnischen Disziplinen in Bezug auf die Untersuchung eines Falls;
- b) die Handhabung und Kontrolle von Asservaten und der Chain of Custody;

- c) Maßnahmen zur Vermeidung von Verlust, Zerfall, Kontamination oder Manipulation (siehe Anhang B für zusätzliche Information);
- d) Spurensuche zur Sicherung von Asservaten, die einen potenziellen kriminaltechnischen Wert haben;
- e) spezifische, für den kriminaltechnischen Prozess geeignete Untersuchungs- und/oder Sicherungsverfahren.

Die Mindestanforderungen an Qualifikation, Ausbildung und die Erfahrungen sowie nachzuweisende Kompetenzen müssen schriftliches Dokument vorliegen.

Die dokumentierten Richtlinien müssen die Aufrechterhaltung der Fähigkeiten und Fachkenntnisse, z. B. durch regelmäßige Weiterbildung, fortlaufende Schulungen und Neubeurteilungen umfassen.

Die Kompetenzen müssen nachgewiesen und aufgezeichnet werden.

5.6 Geräte und Verbrauchsmaterialien

Die Geräte und Verbrauchsmaterialien müssen für die vorgesehene Verwendung geeignet sein.

Kriminaltechnische Dienstleister müssen Geräte und Verbrauchsmaterialien, die wesentliche Auswirkungen auf die Zuverlässigkeit der Ergebnisse haben können, identifizieren und über schriftlich niedergelegte Verfahrensanweisungen verfügen, die Folgendes beinhalten sollten:

- a) Kalibrierungs- und/oder Leistungsprüfungen;
- b) Reinigung;
- c) Vermeidung von Kontamination;
- d) Instandhaltung;
- e) Handhabung;
- f) Rückverfolgbarkeit;
- g) Einsatzbereich und Anforderungen an die Lagerung.

Die Instandhaltung, Kalibrierungen und Leistungsprüfungen solcher identifizierten Geräte müssen aufgezeichnet werden.

5.7 Verfahren zur Detektion, Sichtbarmachung und Verstärkung von Spuren

Es müssen dokumentierte Vorgehensweisen zur Verwendung von Verfahren zur Detektion, Sichtbarmachung und Verstärkung von Spuren vorhanden sein, einschließlich geeigneter Qualitätsmessungen.

Die zur Detektion, Sichtbarmachung und Verstärkung von Spuren verwendeten Geräte und Reagenzien können die Verlässlichkeit der Ergebnisse signifikant beeinflussen und müssen auf regelmäßiger Basis Leistungsprüfungen unterzogen werden. Eine Ausnahme stellen hierbei Einweg-Testkits dar. Leistungsprüfungen von Einweg-Reagenzien sollten, falls möglich, für jede Charge durchgeführt werden. Die Ergebnisse von Leistungsprüfungen müssen aufgezeichnet und anhand festgelegter Leistungskriterien bewertet werden.

5.8 Einrichtungen

Die Einrichtungen müssen für ihre vorgesehene Verwendung geeignet sein.

Kriminaltechnische Dienstleister müssen über Verfahrensbeschreibungen zur Verringerung des Kontaminationsrisikos verfügen. Dazu muss auch die Aufrechterhaltung einer sauberen Umgebung gehören, zu der ausschließlich autorisierte Mitarbeiter Zugang haben.

ANMERKUNG Weitere Informationen zur Reduzierung des Kontaminationsrisikos sind Anhang B zu entnehmen.

Kriminaltechnische Dienstleister müssen über gesicherte Bereiche zur Lagerung und Handhabung von Geräten und Asservaten verfügen.

6 Erste Maßnahmen am Tatort

6.1 Ersteinschreiter

Der kriminaltechnische Dienstleister muss Empfehlungen für die Ersteinschreiter festlegen, um Verlust, Zerfall, Kontamination oder Manipulation zu verringern und die Integrität des Tatorts zu sichern und zu bewahren.

Die Richtlinien sollten auch nichtbehördlichen Personen zur Verfügung stehen, die zum Tatort gerufen werden können.

ANMERKUNG Weitere Informationen in Bezug auf das Verhalten der zuerst am Tatort eintreffenden Person sind Anhang C zu entnehmen.

6.2 Kriminaltechnische Sofortmaßnahmen

Die für den Vorfall relevanten Details sollten so frühzeitig wie möglich erhoben werden, um die Art des kriminaltechnischen Vorgehens, die erforderlichen Mitarbeiter und Geräte sowie die Anforderung(en) des Auftraggebers festzulegen. Diese Informationen sollten Folgendes enthalten:

- a) Art des Vorfalls;
- b) Ort, Zeit und Datum des Vorfalls;
- c) Lage möglicher weiterer Tatorte.

Bei Eintreffen am Tatort muss Folgendes überprüft werden:

- 1) die Notwendigkeit von Absperrungen und Eignung vorhandener Absperrungen;
- 2) etwaige spezifischer Sicherheitsrisiken in Verbindung mit dem Tatort oder den Asservaten und der Art der Persönlichen Schutzausrüstung (PSA), die während der Untersuchungen zu verwenden ist (die Schutzausrüstung sollte eine Kontamination des Tatorts verhindern und den Untersucher schützen);
- 3) Informationserhebung darüber, wer mit dem Tatort in Kontakt gekommen ist oder sich darin aufgehalten hat und zu welchem Zweck, einschließlich der Fragen, ob potenzielle Asservate bewegt, verändert oder berührt wurden;
- 4) Informationserhebung über involvierte Personen oder Zeugen, die für den Vorfall potenziell relevant sind.

Es sollten Aufzeichnungen über Personen, die den Tatort betreten haben, geführt werden. Diese Aufzeichnungen können vom Personal der Strafverfolgungsbehörden oder von den Mitarbeitern des kriminaltechnischen Dienstleisters geführt werden.

7 Kriminaltechnische Untersuchungen

7.1 Allgemeines

Alle kriminaltechnische Untersuchungen müssen systematisch, objektiv, entsprechend geplant sein und dokumentiert werden, um die Spurensuche nach und Sicherung von Asservaten von potenziell kriminaltechnischen Wert zu optimieren. Es müssen alternative Hypothesen in Betracht gezogen werden.

Für Untersuchungen für die multidisziplinäre und/oder komplexe Vorgehensweisen erfordern, sollten koordinierte Maßnahmen festgelegt werden.

Der Untersuchungsprozess sollte als Ziel haben, alle Fakten über den Verlauf der Ereignisse zusammenzutragen. Dieser Prozess sollte zu folgenden Informationen führen:

- a) was hat sich zugetragen;
- b) wo hat es sich zugetragen;
- c) wann hat es sich zugetragen;
- d) wie ist es abgelaufen;
- e) wer war involviert.

7.2 Beurteilung eines Tatorts

Die folgenden Faktoren sollten bei der Beurteilung eines Tatorts erwogen werden:

- a) Maßnahmen zur Sicherung des Tatorts einschließlich Stellen, an denen der Tatort betreten bzw. verlassen wird;
- b) Bereiche innerhalb des Tatorts, die untersucht werden müssen;
- c) Umweltbedingungen, aufgrund derer die Untersuchung von bestimmten Bereichen oder Asservaten bevorzugt behandelt werden muss;
- d) Untersuchungen, die vor der Weiterverwendung und/oder Bewegung von Asservaten durchgeführt werden müssen;
- e) Bedarf an zusätzlicher Koordination und/oder Rücksprache mit Experten, zusätzlicher Ausrüstung oder Unterstützung.

7.3 Untersuchungsstrategie

Für die kriminaltechnische Untersuchung muss eine strategische Vorgehensweise festgelegt werden. Diese Vorgehensweise muss auf den Umständen des Falls sowie den verfügbaren Einschätzungen und einer professionellen Beurteilung basieren und muss Folgendes umfassen:

- a) erforderliche Ressourcen;
- b) Gesundheits- und Sicherheitsrisiken sowie geeignete Vorsichtsmaßnahmen einschließlich PSA (siehe Anhang A für zusätzliche Information);
- c) erforderliche Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Kontamination einschließlich PSA (siehe Anhang B für zusätzliche Information);
- d) geeignete Suchmethode(n);
- e) zu sichernde Asservate und Anforderungen für die Erfassung;
- f) Untersuchungsreihenfolge;
- g) anzuwendende Aufzeichnungstechniken.